

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 19 (1972)
Heft: 11

Rubrik: Impressum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Regelung der Benutzung und des Betriebes der Verkehrsmittel, -anlagen und -einrichtungen sowie zur Lenkung der Beförderung von Personen und Gütern und des Umschlags der An- und Abfuhr. Das gilt vor allem für lebenswichtige überseeische Einfuhrgüter. Im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung sollen die in Nr. 12.9 aufgeführten Schwerpunktmaßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrs weitergeführt werden. Ferner sollten weitere geeignete Massnahmen zur Erhöhung der Betriebssicherheit der Post- und Fernmeldeverbindungen getroffen werden.

Schutz von Kulturgut

Auch der Schutz wertvollen Kulturguts als Gesamtbesitz unseres Volkes ist eine wichtige Aufgabe für die kommenden Jahre. Die Aenderung des Ratifikationsgesetzes zu der Unesco-Konvention verlangt zunächst die Erarbeitung allgemeiner Verwaltungsvorschriften nach Art. 85 Abs. 2 GG. Mit Zustimmung des Bundesrates sind einheitliche Richtlinien für die Erfassung der Objekte, für ihre Kennzeichnung, für praktische Schutzmassnahmen an beweglichem und unbeweglichem Kulturgut festzule-

gen. Von Bund und Ländern zu bewältigende Verwaltungsaufgaben, wie zum Beispiel die Verzeichnung der schutzwürdigen Güter, die Ermittlung von Bergungsstellen und die Lösung von Personalfragen, sollen zügig fortgeführt werden. Die Verwirklichung praktischer Sicherungsmassnahmen wird sich an den finanziellen Möglichkeiten des Bundes zu orientieren haben.

Wichtige Hilfe bei allen planerischen und praktischen Massnahmen ist der Erfahrungsaustausch mit der Nato und dem benachbarten Ausland.

Für die Zeitschrift «Zivilschutz» zeichnet verantwortlich:

Presse- und Redaktionskommission des SBZ. Präsident: Herr Prof. Dr. Reinhold Wehrle, Solothurn. Redaktion: Herbert Alboth, Bern. Inserate und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Schwarztorstrasse 56, 3007 Bern, Telefon 031 25 65 81, zu richten. Jährlich zwölfmal erscheinend. **Redaktionsschluss am 10. des Monats.** Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 15.—. (Schweiz). Ausland Fr. 20.—. Einzelnummer Fr. 1.50. Nachdruck unter Quellenangabe gestattet. Druck: Vogt-Schild AG, 4500 Solothurn 2.



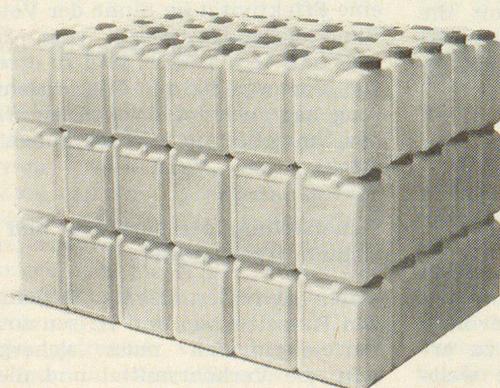
PANO

Produktion AG
8050 Zürich
Tel. 01 46 58 66



Trinkwasser-Vorrat

3 Liter pro Person und Tag × 14 Tage = ca. 40 l
 2 lebensmittelbeständige Behälter, 20 l Inhalt = 40 l
 (stapelbar, vierkantig)



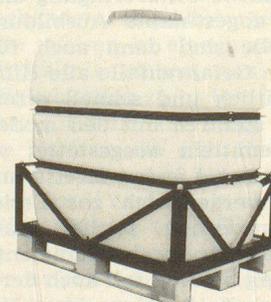
Kunststoffbehälter
20 l Inhalt



PLASTOPACK

E. Peverelli + Co.
8602 Wangen
Telefon 01 / 85 23 06

Grossbehälter



500–3000 l Inhalt
für OSO-Anlagen
und öffentliche SR